

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 28. Dezember 1979

30. Stück

37. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Neuregelung.

37.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. November 1979 über tierärztliche Untersuchungsgebühren

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, 441/1935, 128/1954 und 331/1971 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Durchführung einer amtstierärztlichen Untersuchung gemäß § 11 des Reichsgesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 348/1934 in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946 sind vom Versender bzw. Empfänger je Tier zu entrichten:

1. auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und im städtischen Schlachthof:

- | | |
|---|------|
| a) für Rinder im Alter von über 6 Wochen | 4,80 |
| b) für Einhufer im Alter von über 6 Wochen | 4,30 |
| c) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweine... | 2,70 |
| d) für Schafe und Ziegen | 1,— |
| e) für Lämmer, Kitze und Ferkel.... | 0,50 |

2. in allen anderen Ein- und Auslade-stellen:

- | | |
|---|-------|
| a) für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen | 23,50 |
| b) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen | 8,60 |
| c) für Schweine | 18,20 |
| d) für Ferkel | 6,40 |
| e) für Schafe, Ziegen, Kitze und Lämmer | 4,30 |
| f) für Geflügel | 0,40 |

(2) Für Untersuchungen (Abs. 1) in den im Abschnitt IV Z. 2 und 3 der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946,

in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 31/1975 genannten Stellen außerhalb des in diesen Bestimmungen jeweils genannten Zeitraumes bzw. außerhalb der Betriebszeit des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. je Kraftfahrzeug oder Waggon | 214,— |
| 2. je Anhänger | 144,50 |

(3) Für Untersuchungen (Abs. 1) an anderen als im Abs. 2 genannten Stellen außerhalb des im Abschnitt IV Z. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946 genannten Zeitraumes sind die Gebühren nach Abs. 1 im doppelten Ausmaß zu entrichten.

(4) Für die Untersuchung von Tieren (Abs. 1), die nachweislich für Tieraussstellungen oder Tier-schauen in Wien bestimmt sind oder von solchen weggebracht werden, ermäßigen sich die gemäß Abs. 1 bis 3 zu entrichtenden Gebühren auf die Hälfte.

(5) Für die Untersuchung (Abs. 1) von Saug-tieren in Begleitung der Muttertiere ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 2. (1) Für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau (tierärztliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung einschließlich der bakteriologischen Untersuchung, jedoch ohne Trichinenschau) sind zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| 1. im städtischen Schlachthof St. Marx | S |
| a) für Rinder im Alter von über 6 Wochen je Tier | 12,80 |
| b) für Pferde, Maultiere und Fohlen über 150 kg Lebendgewicht je Tier.. | 12,80 |
| c) für Fohlen bis zu einem Lebend-gewicht von 150 kg, Esel und Schweine je Tier | 8,— |
| d) für Rinder im Alter bis zu 6 Wochen, Schafe und Ziegen je Tier | 4,30 |
| e) für Kitze, Lämmer und Ferkel je Tier. | 1,90 |
| f) für Geflügel je kg..... | 0,20 |

2. außerhalb des städtischen Schlachthofes St. Marx

S

- a) für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen je Tier..... 64,20
- b) für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen je Tier 18,20
- c) für Schweine je Tier 42,80
- d) für Ferkel je Tier 8,60
- e) für Schafe und Ziegen je Tier..... 11,80
- f) für Lämmer und Kitze je Tier.... 5,40

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehbeschau ohne nachfolgender Fleischbeschau oder wenn nur die Fleischbeschau (z. B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.

(3) Hat sich ein Beschauorgan auf Grund einer Anmeldung zur Schlachtstätte begeben und dort die Lebendbeschau nicht vornehmen können, weil der Eigentümer des Tieres die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen wollte, so ist eine Gebühr gemäß Abs. 1, jedoch nur für ein Tier, zu entrichten. Handelt es sich

dabei um Tiere, für die im Abs. 1 verschieden hohe Gebühren vorgesehen sind, so ist deren höchste zu entrichten.

(4) Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Eigentümer des Tieres eine Gebühr von 117,70 S zu entrichten, wenn vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

(5) Für die von einer Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens im Rahmen der Vieh- und Fleischbeschau sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 117,70 S zu entrichten.

§ 3. Für die Überbeschau von allem in das Gebiet der Stadt Wien in rohem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand eingeführten und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmten Fleisch von Schlacht- oder Stechvieh sowie von Därmen sind zu entrichten:

	Wenn die Überbeschau in			anderen Stellen erfolgt
	amtlichen Stellen erfolgt, und zwar im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt sowie in anderen amtlichen Stellen außerhalb von St. Marx	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung		
		in der Zeit von		
		6 Uhr bis 15 Uhr	21 Uhr bis 6 Uhr	
	Schilling			
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren.....	6,40	12,50	16,60	22,50
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern	6,40	12,50	16,60	22,50
c) für halbe Tierkörper von Schweinen.....	3,20	6,20	8,30	10,70
d) für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen	4,30	8,30	11,40	15,—
e) für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen und Ferkeln	2,10	4,20	5,20	7,50

wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;

	Schilling			
f) für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a bis e angeführten Tierarten je kg....	0,07	0,13	0,17	0,22
g) für zubereitetes Fleisch je kg.....	0,32	0,62	0,83	1,07
Bei jeder Überbeschau sind jedoch mindestens zu entrichten	10,70	31,20	41,60	74,90

§ 4. Für die Untersuchung auf Trichinen sind zu entrichten:

1. wenn die Probeentnahme im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx erfolgt:

	s
a) je Schwein	7,50
b) je Teilprobe	0,40
mindestens aber	7,50

2. wenn die Probeentnahme an einer anderen Stelle erfolgt:

a) je Schwein	10,70
b) je Teilprobe	0,50
mindestens aber	10,70

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1979 verliert die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 20/1967 in der geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

Für den Landeshauptmann:

Nekula

Amtsführender Stadtrat